

KUNDMACHUNG

Gemäß § 92, Abs. 1 und 2, der Gemeindeordnung 1967, LGBI. Nr. 115, i.d.g. Fassung, wird kundgemacht:

Wassergebührenordnung der Marktgemeinde Breitenau a. H.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Breitenau a. H. hat in seiner Sitzung vom 23. März 2026 gemäß § 6 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes und gemäß § 6 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971 die nachstehende Verordnung beschlossen.

§ 1

Für die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Breitenau a. H. wird ein Wasserleitungsbeitrag nach § 1 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes eingehoben.

§ 2

Die Höhe der vollen Baukosten für die gesamte Wasserversorgungsanlage (§ 4 Abs. 4 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt € 1.386.692,60.

§ 3

Die Höhe der hiefür aus Bundes- und Landesmitteln gewährten Darlehen und nicht rückzahlbaren Beiträge sowie der allenfalls angesammelten Wasserleitungsbeiträge (§ 4 Abs. 4 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt

Darlehen 50 %	€ 172.898,24
nicht rückzahlbare Beträge	€ 152.612,95
angesammelte Wasserleitungsbeiträge	€ 216.122,81

§ 4

Die Höhe der der Ermittlung des Einheitssatzes zugrundezulegenden Baukosten nach § 4 Abs. 4 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes beträgt € 845.058,60.

§ 5

Die Gesamtlänge des Rohrnetzes (§ 4 Abs. 5 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt 8.619,67 lfm.

§ 6

Die Höhe der aus den §§ 4 und 5 dieser Verordnung errechneten durchschnittlichen Kosten für einen Laufmeter der öffentlichen Wasserversorgungsanlage (§ 4 Abs. 4 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt € 98,04.

§ 7

Die Höhe des Einheitssatzes (§ 4 Abs. 4 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt 6,5 %, somit € 6,37.



§ 8

Für die Herstellung der Anschlussleitung von der Versorgungsleitung der öffentlichen Wasserleitung zur Hausleitung wird gemäß § 5 Abs. 1 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971 eine einmalige Abgabe in Höhe der tatsächlichen Herstellungskosten der Anschlussleitung erhoben (Anschlussgebühr).

§ 9

(1) Für die gemäß § 7 Abs. 2 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971 aufgestellten Wasserzähler wird eine Wasserzählergebühr erhoben (§ 5 Abs. 2 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetz 1971). Die Wasserzählergebühr beträgt pro Jahr

- | | | |
|-----------------------------------|---|---------|
| • für Wassermesser 25 mm | € | 43,19 |
| • für Wassermesser von 26 – 40 mm | € | 86,40 |
| • und für Wassermesser über 40 mm | € | 172,78. |

(2) Der Gebührenanspruch je Wasserzähler entsteht ab dem Ersten jenes Quartals, das dem Quartal folgt, in dem der Wasserzähleranschluss hergestellt wird und endet mit dem Letzten jenes Quartals, in dem der Anschluss von der Wasserversorgungseinheit genommen wird.

§ 10

(1) Die jährliche Wasserverbrauchsgebühr wird nach dem ermittelten Wasserverbrauch berechnet. Die Wasserbezugsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung des ermittelten Wasserverbrauchs in Kubikmeter mit dem Gebührensatz.

(2) Der Gebührensatz beträgt je Kubikmeter € 2,17

(3) Für Abnehmer ohne einen Wassermesser nach dem vermuteten (geschätzten) Verbrauch:

- pro Person den Gegenwert von 40 m³ (€ 86,80/Jahr)
- pro Großvieh (Pferd, Rinder etc.) den Gegenwert von 20 m³ (€ 43,40/Jahr)
- pro Kleinvieh (Kälber, Schweine, Schafe usw.) den Gegenwert von 10 m³ (€ 21,70/Jahr).

§ 11

(1) Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler zum Ablesetermin ermittelt.

(2) Er ist zu schätzen, wenn:

1. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
2. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt oder
3. der Wasserzähler auf Verlangen (Selbstablesung) nicht fristgerecht abgelesen wird.

(3) Geschätzte Zählerstände, ausgenommen Abs. 2 (2) bleiben in ihrer Höhe so lange aufrecht, solange diese Zählerstände nicht durch nachfolgende Ablesungen zu den Stichtagen übertroffen werden.

§ 12

(1) Als Ablesezeitpunkt wird der 31.12. festgesetzt. Die Ermittlung des Zählerstands wird um den Ablesezeitpunkt entweder von den befugten Organen oder durch Selbstablesung vorgenommen. Der Aufforderung zur Bekanntgabe des Zählerstands mittels Selbstablesung ist innerhalb der Ablesefrist Folge zu leisten.

(2) Die Wasserbezugs- und Wasserzählergebühr wird mittels Jahresabrechnung am 15. Februar jeden Jahres fällig. Die fällige Wasserbezugsgebühr wird aufgrund des zum Ablesezeitpunkt ermittelten Wasserverbrauchs unter Berücksichtigung der Teilzahlungen mit einer Jahresabrechnung festgesetzt.

(3) Aufgrund der vorausgegangenen Jahresabrechnung werden vorläufige Abgabenteilzahlungen, jeweils zum 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

- (4) Der Liegenschaftseigentümer oder der Bauwerkeigentümer zum Zeitpunkt der Jahresabrechnung schuldet die Gebühr über den gesamten Abrechnungszeitraum.
- (5) Jahresabrechnungen zu anderen Ableseterminen werden nicht vorgenommen.

§ 13

Allen obigen Angaben wird die gesetzliche Mehrwertsteuer zugerechnet.

§ 14

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wassergebührenverordnung der Marktgemeinde Breitenau a. H. vom 17.12.2015 außer Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:

(Martin Pretterhofer)

